

Version vom
01.04.2020

Stadt Bruchköbel
DER MAGISTRAT



Fachbereich IV

Bruchköbel, 26.03.2020
Aktenzeichen: FB4/Ga./Do.
Ersteller: Frau Gathof

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: , 73/2020	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	,	
	,	
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Gebührengutschrift bzw. -verrechnung für Kindergarten- und Kinderhortgebühren anlässlich der Schließung aller städtischen Kindertagesstätten – voraussichtlich für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 - aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Landesregierung aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 und der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 14.03.2020 drastische Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus ab dem 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 beschlossen hat. Aus diesem Grund sind die 8 städtischen Kindertagesstätten in diesem Zeitraum geschlossen.

Ausnahmen für das Betreuungsverbot für Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der zweiten Verordnung und den nachfolgenden Änderungen für Kinder, deren Personenberechtigte unter die darin aufgeführten Berufsgruppen fallen.

Für die im o.g. Zeitraum überbezahlten Gebühren werden wir folgendermaßen vorgehen: Zunächst werden wir rückwirkend zum 01.04.2020 die Gebühren für 4 Wochen gutschreiben bzw. verrechnen. Sollte der Betrieb in den Einrichtungen zum 20.04.2020 wieder aufgenommen werden, wird die verbleibende Woche rückwirkend zum 01.05.2020 verrechnet. Für den Fall der weiteren Schließung nach dem 19.04.2020, wird der Verrechnungsbetrag entsprechend angepasst.

Für Notbetreuungen werden für die tatsächliche Dauer einer Notbetreuung entsprechende Gebühren erhoben.

Begründung:

Aufgrund der Verordnung vom Land Hessen ist eine Schließung aller Einrichtungen zwingend notwendig. Einerseits müssen die Eltern aufgrund der Verordnungen ihre Kinder zuhause betreuen und haben aufgrund der gefestigten Rechtsprechung keinerlei Rückbehaltsmöglichkeiten oder Ausgleichsansprüche bei den Gebühren. Hiervon nicht betroffen und auszugleichen sind die Entgelte für die Verpflegungspauschale, da – tages- bzw. wochenaktuell – keine Mittagungsverpflegung bestellt wird und so auf städtischer Seite auch keine Kosten entstehen.

Eine Verrechnung/Gutschrift der Verpflegungskosten muss aus verwaltungstechnischen Gründen jedoch stattfinden.

Die Gebührensatzungen sehen für Fälle, in denen die Einrichtungen „vorübergehend [...] (Ferien, Feiertage)“ geschlossen sind, eine Pflicht zur Weiterzahlung vor.

Die einzelnen gutzuschreibenden bzw. zu verrechnenden Gebühren sind pro Kind im Verhältnis zum tatsächlichen Zeitraum der Schließung zu berechnen. Derzeit werden 716 Kinder in den Einrichtungen betreut. (Zum 01.04. kommen noch 4 Kinder hinzu, denen die Gebühren angeglichen an den Betreuungszeitraum gutgeschrieben bzw. verrechnet werden).

Die Anzahl der Notbetreuungen ist derzeit auf Grund von Nachmeldungen und veränderten Betreuungsvoraussetzungen noch nicht genau zu ermitteln.

Für den kompletten Zeitraum ergibt sich ein Betrag von überschlägig 58.130,00 EURO gerundet.

Karin Dorn
(Sachbearbeiter/in)

Stilla Gathof
(Abteilungsleiter)



Günter Maibach
(Bürgermeister)